

Allgemeine Bedingungen für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG / Basisversorgung

(N9904, Stand 10/2010)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; die Beiträge sind von Ihnen zu leisten. Vertragspartner kann nur eine natürliche Person sein, die auch versicherte Person und Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sein muss (Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger). Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Hinterbliebenenabsicherung. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.

- § 1 Welche Leistungen werden erbracht?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet werden?
- § 9 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 11 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 12 Welche Besonderheiten gelten für die Zertifikate?
- § 13 Was geschieht, wenn der Investmentfonds (Bestandteil Ihres Investments) nicht mehr angeboten wird?
- § 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 18 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 19 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Was gilt, wenn Bestimmungen Vorschriften des AltZertG widersprechen? Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?
- § 23 Was gilt bei Einschluss der BBV-Beitragsgarantie?

Allgemeine Bedingungen für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG / Basisversorgung

(N9904, Stand 10/2010)

§ 1 Welche Leistungen werden erbracht?

(1) Die Zertifikatbasierte Rentenversicherung nimmt vor Beginn des Rentenbezugs (Ansparphase) unmittelbar an der Wertentwicklung eines Anlagestocks gemäß § 54b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) teil. Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteileneinheiten eines Investments angelegt, das sich aus Zertifikaten bzw. Inhaberschuldverschreibungen (verzinsliche Wertpapiere) und einem Investmentfonds zusammensetzt. Mit Beginn der Rentenzahlung werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Der Wert der Anteileneinheiten wird dadurch ermittelt, dass der Geldwert des jeweiligen Anlagestocks durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten dieses Anlagestocks geteilt wird.

(3) Der Emittent gewährt zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Kapitalschutz auf 100 % der Anlagebeiträge (vgl. § 4 Absatz 1) sowie die Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. der Anlagebeiträge. Zu diesem Zeitpunkt steht somit mindestens die Summe der Anlagebeiträge zuzüglich einer hierauf entfallenden Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Sie haben damit die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anteileneinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei schlechter Kursentwicklung greift jedoch der Kapitalschutz.

Die Leistungen des Emittenten sind dabei abhängig von dessen Zahlungsfähigkeit (vgl. § 12).

Die Mindestverzinsung und der Kapitalschutz entfallen sowohl bei einer Verlegung des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginntermins nach vorne oder nach hinten als auch bei einer vorzeitigen Kündigung und reduzieren sich bei Beitragsfreistellung bzw. -reduktion des Vertrages (vgl. § 9).

(4) Die Erträge aus dem im Anlagestock enthaltenen Investmentfonds werden nicht ausgeschüttet. Sie fließen unmittelbar dem Investmentfonds zu und erhöhen den Wert der Anteileneinheiten des Investmentfonds. Eventuell anfallende Steuererstattungen aus dem Investmentfonds rechnen wir in Anteileneinheiten des Investmentfonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(5) Die Höhe der Rente ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteileneinheiten (Vertragsvermögen) abhängig. Das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten. Den Wert des Vertragsvermögens Ihrer Versicherung ermitteln wir börsentäglich dadurch, dass wir die Zahl der Anteileneinheiten Ihrer Versicherung mit dem vom Emittenten bzw. der Kapitalanlagegesellschaft am jeweiligen Stichtag veröffentlichten Rücknahmepreis multiplizieren. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteileneinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibung und eines Investmentfonds zusammen, so ermitteln wir den Wert für jedes Teilvertragsvermögen getrennt.

(6) Die Höhe der Rente wird ermittelt aus dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Vertragsvermögens, dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor sowie - hinsichtlich eines Teils des Vertragsvermögens - den zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente pro Monat zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen je 10.000 EUR des Teils der Vertragsvermögens, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht. Dieser Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Faktor dokumentiert (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1).

Der darüber hinausgehende Teil des Vertragsvermögens wird mit den zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen verrechnet, jedoch mindestens mit einem Rentenfaktor in Höhe von 50 % des in Satz 2 und 3 garantierten Rentenfaktors (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2).

(7) Mit Rentenzahlungsbeginn wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Leistungen bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns

(8) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir Ihnen die nach Absatz 5 und 6 ermittelte versicherte monatliche Rente in Euro in gleich bleibender oder steigender Höhe lebenslang jeweils zum Monatsersten.

Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vervollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden. Den genauen Rentenzahlungsbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.

Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn

(9) Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn und war keine Rentengarantiezeit vereinbart, endet die Rentenzahlung mit dem Tod der versicherten Person und der Vertrag erlischt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn während der vereinbarten Rentengarantiezeit, erhält der Bezugsberechtigte (vgl. § 15) eine lebenslange Leibrente. Diese errechnet sich durch Verrentung der noch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit mit dem Rechnungszins auf den Todeszeitpunkt der versicherten Person abgezinsten ausstehenden Renten.

Die Leibrente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt.

Stirbt die versicherte Person während der Renten-garantiezeit und sind zum Zeitpunkt des Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 15 vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt.

Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn

- (10) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, erhält der Bezugsberechtigte (vgl. § 14) eine lebenslange Leibrente. Diese errechnet sich durch Verrentung des Wertes des Vertragsvermögens gemäß Absatz 5.

Die Leibrente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Sind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 15 vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt.

- (11) Der Wert des Vertragsvermögens für die Todesfallleistung wird mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Melde-datum) gelten, ermittelt. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden in Euro erstattet.

Veränderung des Rentenzahlungsbeginns

- (12) Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann ab Vollen-dung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abge-schlossen wurden, maximal fünf Jahre vorverlegt werden (Abrufphase). Mit Vorverlegung des ursprünglichen Ren-tenzahlungsbeginns entfallen der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß Absatz 3. Ebenso ist der Ren-tenfaktor nicht mehr garantiert. Die Rente wird dann zu dem vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 18 Absatz 2 berechnet. Bei Veränderung des Rentenzahlungsbeginns erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3). Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss min-destens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.
- (13) Der Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden (Verlängerungsphase). Die zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Anteile an Zertifikaten bzw. der Inhaberschuldverschrei-bung werden zu diesem Termin in einen geeigneten risi-koarmen Geldmarktfonds ohne Mindestverzinsung um-geschichtet. Mit Aufschieben des ursprünglichen Ren-tenzahlungsbeginns entfallen ab diesem Zeitpunkt der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß Ab-satz 3. Ebenso ist der Rentenfaktor nicht mehr garantiert.

Die Rente wird dann zu dem aufgeschobenen Renten-zahlungsbeginn mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 18 Absatz 2 berechnet.

Bei Veränderung des Rentenzahlungsbeginns erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Der Antrag auf Verschiebung des Rentenzahlungsbe-ginns muss mindestens drei Monate vor dem gewünsch-ten Termin bei uns eingegangen sein.

Für den neuen Rentenzahlungsbeginn gelten die glei-chen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprüngli-chen Rentenzahlungsbeginn.

- (14) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

- (15) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Euro.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Vor Rentenzahlungsbeginn

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Ren-tenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Eine Überschussbeteiligung erfolgt in dieser Zeit nicht.

Ihre Versicherung gehört in der Aufschubzeit zur Bestands-gruppe Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

(2) Nach Rentenzahlungsbeginn

Nach Rentenzahlungsbeginn beteiligen wir Sie und die ande-ren Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungs-vertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewer-tungsreserven.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Han-delsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2.1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbetei-ligung der Versicherungsnehmer nach Rentenzah-lungsbeginn

- (a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 7). Von den Nettoerträgen der Kapitalan-lagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgese-hen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzei-tigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungs-verordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verblei-benden Mittel verwenden wir für die Überschussbetei-ligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation an-genommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebens-erwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu

mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

- (b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a VAG abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer, auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Systembedingt fallen in der Aufschubzeit der Zertifikatbasierten Rentenversicherung keine Bewertungsreserven an. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 2.2. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2.2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nach Rentenzahlungsbeginn

In der Rentenbezugszeit gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wurde Ihre Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört die Versicherung abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der

Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).

Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

(2.3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos (Lebenserwartung) und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 und § 7).

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 2 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstermin in Anteileneinheiten eines Investments um (Anlagebeitrag). Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag bilden wir aus dem Kostenbeitrag für die (beitragsfreie) Ansparphase eine Verwaltungskostenrückstellung.

Die in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. eines Jahres fällig werdenden Anlagebeiträge werden für diesen Zeitraum in einer Inhaberschuldverschreibung mit einer vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. angesammelt und am 01.07. desselben Jahres in ein Zertifikat eingebracht. Anlagebeiträge, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12. eines Jahres fällig werden, werden bis zum 30.06. des Folgejahres in einer Inhaberschuldverschreibung mit einer vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. angesammelt und am 01.07. des Folgejahres in ein Zertifikat eingebracht. Das Laufzeitende dieser Zertifikate ist kleiner oder gleich dem Rentenzahlungsbeginn Ihrer Versicherung. Die jeweiligen Zertifikate sehen eine Mindestverzinsung der Anlagebeiträge von 2,75 % p.a. vor. Sollte die Fälligkeit der Zertifikate nicht mit dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Ihrer Versicherung zusammenfallen, wird der Teil Ihres Vertragsvermögens, der auf die Zertifikate und die Inhaberschuldverschreibung entfällt und der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht, sowie die noch zu zahlenden Anlagebeiträge wiederum in eine Inhaberschuldverschreibung mit einer

vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. umgeschichtet. Der darüber hinausgehende Teil Ihres Vertragsvermögens wird in einem Investmentfonds ohne Mindestverzinsung angelegt.

Stichtag für die Bewertung bei der Beitragszahlung ist der Fälligkeitstermin, bei der Umschichtung der 01.07. Ist dies kein Börsentag, so ist der Stichtag der darauf folgende Börsentag.

- (2) Die kalkulierten Verwaltungskostenanteile entnehmen wir Ihrem Beitrag bzw. bei beitragsfreien Versicherungen jährlich der Verwaltungskostenrückstellung.
- (3) Der zur Anlage in den Anlagestock bestimmte Teil des Beitrags wird mit dem vom Emittenten bzw. der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - in Anteileneinheiten umgerechnet. Dabei ist für die Bewertung der Kalendertag maßgebend, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen nach Ihrem Alter und Geschlecht wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Rücktritt

- (2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.
Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

- (4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

- (6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 9 Absatz 4 bis 5).

Rückwirkende Vertragsanpassung

- (7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- (10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten be-
-

nannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Zertifikatbasierten Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbeitrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbeitrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- (4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet werden?

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, jährlich eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzahlung erhöht die Versicherungsleistung.
- (2) Die Summe aus vereinbarten laufenden Prämien und der Zuzahlung darf die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 9 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung des Vertrages

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens.
- (2) Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. In diesem Fall errechnet sich der Zeitwert der beitragsfrei gestellten Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 4. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.
- (3) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur geringe Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.
Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich ab dem Kündigungstermin auf die um den Abzug gemäß Absatz 4 Satz 7 gekürzten Anlagebeiträge.
Bei Kündigung erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

- (4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Geht der Auftrag zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

In diesem Fall setzen wir den Zeitwert der Versicherung auf eine beitragsfreie Versicherung herab, die nach an-

erkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Beitragsfreistellungstermin berechnet wird. Mindestens legen wir der Berechnung der beitragsfreien Versicherung den Zeitwert zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei einmaliger Beitragszahlung (z.B. Versicherungen gegen Einmalbeitrag) findet die Verteilungsregelung gemäß Satz 3 keine Anwendung. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Dauer der Beitragszahlung verteilt werden.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der ab dem Beitragsfreistellungstermin bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn noch ausstehenden Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre der bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn noch ausstehende Restlaufzeit zu multiplizieren ist.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Darüber hinaus wird dem Vertragsvermögen ein Betrag, der zur Deckung unserer Verwaltungskosten in der beitragsfreien Zeit bestimmt ist (Verwaltungskostenrückstellung), entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Bei geringem Vertragsvermögen kann dies dazu führen, dass das gesamte Vertragsvermögen in der Verwaltungskostenrückstellung angelegt wird. Die Versicherung erlischt dann zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungskostenrückstellung durch die Entnahme der Verwaltungskosten aufgebraucht wird. Wir werden Sie darüber unverzüglich informieren.

- (5) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich ab dem Beitragsfreistellungstermin auf die um den Abzug gemäß Absatz 4 Satz 7 und 8 gekürzten Anlagebeiträge. Bei Beitragsfreistellung erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Reduzierung des Beitrags

- (6) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, dass der Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode herabgesetzt wird. Geht der Auftrag zur Herabsetzung des Beitrags nicht mindestens zehn Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Das Vertragsvermögen mindert sich um einen Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der ab dem Reduzierungstermin bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn durch die Herabsetzung entgehenden Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre der bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn noch ausstehende Restlaufzeit zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

In diesem Fall errechnet sich der Zeitwert der Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3 bis 6. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 25 EUR monatlich nicht unterschreitet.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

- (7) Die Reduzierung des Beitrags ist mit Nachteilen verbunden, weil der in Absatz 6 genannte Abzug erfolgt. Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich ab dem Herabsetzungstermin auf die um den Abzug gemäß Absatz 6 Satz 3 und 4 gekürzten Anlagebeiträge. Bei Beitragsreduktion erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

- (8) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung oder Reduzierung des Beitrags können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten.

Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Ver-
-

triebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 9).

§ 11 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie erhalten vor Rentenzahlungsbeginn jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Zertifikate sowie den Wert der einzelnen Anteilseinheiten der besparten Inhaberschuldverschreibung bzw. des Investmentfonds entnehmen können.
- (2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 12 Welche Besonderheiten gelten für die Zertifikate?

Emittentenrisiko

- (1) Die Zertifikate stellen Anleihen dar, die von einem Emittenten begeben werden. Bei Zertifikaten besteht potentiell das Risiko, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt.
- (2) Der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 werden vom Emittenten der Zertifikate, der Deutsche Bank AG, gewährt.

Sonderkündigungsrecht

- (3) Wird der Emittent des Zertifikats während der Vertragslaufzeit durch das Debt-Rating von Standard & Poor's (oder eines etwaigen Nachfolgers) mit „BB+“ oder schlechter eingestuft, gewähren wir Ihnen ein Sonderkündigungsrecht, auf das wir Sie in der jährlichen Mitteilung hinweisen werden. Ab dem Zeitpunkt der Herabstufung bis spätestens drei Monate nach Zugang unserer jährlichen Mitteilung, können Sie die Versicherung zum Ende des Monats schriftlich kündigen, um das gebildete Vertragsvermögen auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss auf Ihren Namen lauten.

Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Versicherung.

In diesem Fall entspricht das gebildete Vertragsvermögen dem Zeitwert gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 bis 6 Ihrer Versicherung. Auf den Abzug gemäß § 9 Absatz 4 Satz 7 verzichten wir bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

- (4) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Basisrenten-Vertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll.
- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringes Vertragsvermögen zur Übertragung vorhanden. Das Vertragsvermögen erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

§ 13 Was geschieht, wenn der Investmentfonds (Bestandteil Ihres Investments) nicht mehr angeboten wird?

Wir können einen im Rahmen Ihres Vertrages verwendeten Investmentfonds herausnehmen und gegen einen anderen Investmentfonds tauschen, wenn dies aus einem bei Vertragsschluss von uns nicht vorhersehbaren Grund erforderlich wird, der außerhalb unseres Einflussbereichs liegt. Der Fondstausch ist nur zulässig, wenn er zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne den Fondstausch für uns auch unter Berücksichtigung Ihrer Interessen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die verantwortliche Kapitalanlagegesellschaft den Investmentfonds schließt, auflöst oder den An- und Verkauf von Fondsanteilen einstellt. Den nicht mehr angebotenen Investmentfonds tauschen wir unter Wahrung des Vertragsziels und angemessener Berücksichtigung Ihrer Belange nur gegen einen anderen Investmentfonds aus, der nach unserer Einschätzung von seiner Art und Ausrichtung dem bisherigen Investmentfonds möglichst nahe kommt.

Im Falle eines Austauschs ermitteln wir zum von uns vorgesehenen Übertragungstermin die Höhe des Wertes der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des aus dem Angebot genommenen Investmentfonds und kaufen für diesen Betrag Anteilseinheiten des für die Übertragung vorgesehenen Investmentfonds. Sowohl der Wertermittlung der zu tauschenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten legen wir den Rücknahmepreis – gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag – einer Anteilseinheit am Übertragungstermin zugrunde. Hierüber werden wir Sie möglichst zeitnah schriftlich informieren.

§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

-
- (3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
 - (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
 - (5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.
- (2) Zur Hinterbliebenenabsicherung können als Bezugsberechtigte für den Todesfall ausschließlich Ihr Ehegatte und Kinder im Sinne des § 32 EStG, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG beanspruchen können, bestimmt werden.
- (3) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und – mit Ausnahme steuerlich zulässiger Hinterbliebener gemäß Absatz 2 – auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens und Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblatts ist.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Die Kosten werden durch den Verkauf von auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen an Zertifikaten und Inhaberschuldverschreibung bzw. Investmentfondsanteilen gedeckt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteileneinheiten mehrerer Zertifikate und Inhaberschuldverschreibung bzw. Investmentfonds zusammen, so werden Anteile der Zertifikate und Inhaberschuldverschreibung bzw. Investmentfonds im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen verkauft.

§ 18 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

- (1) Im Versicherungsschein wird für den Teil des Vertragsvermögens, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht, zum im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungstermin ein Rentenfaktor auf der Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 2,25 % garantiert.

Für den darüber hinausgehenden Teil des Vertragsvermögens gelten die zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen, jedoch mindestens ein Rentenfaktor in Höhe von 50 % des in Satz 1 garantierten Rentenfaktors.

- (2) Bei Veränderung des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginns gelten die zum neuen Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen, das zum veränderten Termin erreichte Alter der versicherten Person und das zu diesem Termin vorhandene Vertragsvermögen. Mindestens gilt zu diesem Termin ein Rentenfaktor in Höhe von 50 % eines Rentenfaktors, der sich auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R, eines Rechnungszinses von 2,25 % und des dann erreichten Alters der versicherten Person errechnet.
- (3) Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist festgestellt wurde oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn

das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 22 Was gilt, wenn Bestimmungen Vorschriften des AltZertG widersprechen? Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

- (1) Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).
- (2) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 23 Was gilt bei Einschluss der BBV-Beitragsgarantie?

Die BBV-Beitragsgarantie gilt, sofern dies vertraglich mit Ihnen vereinbart ist.

- (1) Die BBV-Beitragsgarantie ist eine Erweiterung des Leistungsumfangs Ihres Versicherungsvertrages. Der Emittent gewährt nach § 1 Absatz 3 einen Kapitalerschutz auf 100 % der Anlagebeiträge (vgl. § 4 Absatz 1) zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Die BBV-Beitragsgarantie beinhaltet zusätzlich die ergänzende

Absicherung, dass unabhängig vom Wert Ihres Vertragsvermögens zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mindestens 100 % der von Ihnen in die Zertifikatbasierte Rentenversicherung eingezahlten Beiträge (Zahlbeitrag) für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Der Zahlbeitrag umfasst sowohl den Anlagebeitrag als auch die zur Deckung von Kosten bestimmten Beitragsanteile für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung. Darüber hinaus schließt die BBV-Beitragsgarantie auch die hierfür zusätzlich gezahlten Beiträge ein. Die BBV-Beitragsgarantie umfasst unabhängig davon, ob die BBV-Beitragsgarantie bereits bei Abschluss der Zertifikatbasierten Rentenversicherung eingeschlossen wird oder erst zu einem späteren Zeitpunkt alle ab Versicherungsbeginn der Zertifikatbasierten Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Die BBV-Beitragsgarantie wird von der Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG (BBV-N) gewährt.

- (2) Der Beitrag für die BBV-Beitragsgarantie ist mit dem Beitrag für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung zu entrichten (vgl. § 6). Eingehenden Zahlungen wird zuerst der Beitrag für die BBV-Beitragsgarantie entnommen; der verbleibende Teil wird dann gemäß § 4 Absatz 1 verwendet. Für die BBV-Beitragsgarantie werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Soweit in den §§ 9 und 10 auf den Beitrag Bezug genommen wird, ist hierbei der Beitrag nach Entnahme des Beitrags für die BBV-Beitragsgarantie gemeint.
 - (3) Bei Beitragsfreistellung, Reduzierung des Beitrags, Kündigung mit Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung der Zertifikatbasierten Rentenversicherung oder Veränderung des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns entfällt die BBV-Beitragsgarantie, ohne dass eine Leistung hieraus fällig wird.
 - (4) Ist zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn die Summe der durch die BBV-Beitragsgarantie abgesicherten Zahlbeiträge gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 6 höher als der Wert des Vertragsvermögens Ihrer Zertifikatbasierten Rentenversicherung gemäß § 1 Absatz 5, wird die Höhe der Rente entsprechend § 1 Absatz 6 mit diesem höheren Wert ermittelt. Abweichend von § 1 Absatz 6 ist jedoch unabhängig von der Höhe dieses Wertes für die Berechnung der Rente der im Versicherungsschein genannte, garantierte Rentenfaktor (vgl. § 18) maßgeblich.
 - (5) Die BBV-Beitragsgarantie kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich auch unabhängig von der Zertifikatbasierten Rentenversicherung gekündigt werden. Ein Rückkaufswert aus der BBV-Beitragsgarantie fällt nicht an. Ein Wiedereinschluss der BBV-Beitragsgarantie nach Kündigung ist nicht möglich.
-

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Zertifikat-basierten Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG / Basisversorgung

(Stand 07/2008)

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Erlebensfalleistung von der Wertentwicklung von Zertifikaten, Inhaberschuldverschreibungen bzw. eines Investmentfonds abhängt. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - Risiken, zum Beispiel während der Rentenlaufzeit. So haben wir im Versicherungsschein für den Teil des Vertragsvermögens, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht, das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsvermögen in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern mit getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduktion Ihrer Basisversorgung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für vorgenommene Zinsabsicherungsmaßnahmen

Innerhalb der Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibung wird eine Mindestverzinsung für alle zukünftigen Beiträge zugesichert. Dies ist nur durch zum Beginn der Versicherung vorgenommene Absicherungsmaßnahmen möglich, die während der Laufzeit des Vertrages amortisiert werden.

Im Falle der Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduktion gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.